



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderung von Blühstreifen in Naturschutzgebieten

Kleine Anfrage - KA 6/8577

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Gebiet um die Teufelsmauer wurde im Jahr 2011 als Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ ausgewiesen. Zuvor bestand dort bereits ein Naturschutzgebiet, das mit der Umsetzung von Natura 2000 im Jahr 2011 erneut ausgewiesen wurde. In einem Zeitungsbericht in der MZ Quedlinburg vom 25. September 2014 wurde darüber berichtet, dass im Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ keine Förderung für Blühstreifen mehr gewährt werden könne.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Blühstreifenprogramm in Sachsen-Anhalt wurde von den Landwirten gut angenommen. In den Erstantragsjahren 2010 und 2011 verpflichteten sich Landwirte auf rund 1.800 ha zur Bewirtschaftung von mehrjährigen Blühstreifen. Dafür wird jährlich ein Betrag von 740 €/ha vergütet, insgesamt sind das jährlich über 1,3 Mio. €.

- 1. Welche Gründe können allgemein zu einem Ausschluss der Förderung von Blühstreifen in einem Naturschutzgebiet führen?
Gibt es Bedingungen, die eine Förderung ermöglichen würden? Wenn ja, welche sind dies?**

Freiwilligkeit ist ein maßgebliches Förderkriterium für Agrarumweltmaßnahmen.

Eine Freiwilligkeit ist nicht gegeben und steht einer Förderung entgegen, wenn Bewirtschaftungsbeschränkungen, beispielsweise der Verzicht auf Pflanzen-

schutz- und Düngemittel, durch Schutzgebietsverordnung bereits zwingend vorgeschrieben sind. Förderungen sind somit nur möglich, soweit alle Zuwendungsvoraussetzungen freiwillig eingegangen werden.

2. Welche Position bezieht die Landesregierung dazu, dass erhaltene Fördermittel zur Pflege von Blühstreifen zurückgezahlt werden müssen, weil sich die Grenzen eines Naturschutzgebietes innerhalb der Förderperiode verändert haben?

Bei Flächen, die Gegenstand einer laufenden Förderung sind und obligatorischen Bewirtschaftungsbeschränkungen unterliegen, kann nur noch eine reduzierte Prämie gezahlt werden. Diese reduzierte Prämienhöhe wird in einem Einzelfall derzeit kalkuliert. Die Rückforderung des Differenzbetrages ist unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Antragsteller zu prüfen.

3. Mit welcher Begründung, außer der Umsetzung von Natura 2000, wurde das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ erweitert bzw. neu ausgewiesen? Wann wurden die Landwirte über die Veränderungen in Kenntnis gesetzt? Wurde ihnen zeitgleich die Änderung der Förderbedingungen mitgeteilt?

Auslöser für die Neuausweisung der Teufelsmauer als Naturschutzgebiet war der langandauernde Konflikt mit den Bewirtschaftern der anteilmäßig großen im Gebiet eingeschlossenen Ackerflächen, insbesondere bezüglich des bestehenden Pflanzenschutzmittel(PSM)-Verbotes. Der Vollzug der damaligen PSM-Verbotsregelungen führte zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die hierzu ergangene Rechtsprechung brachte aber auch keine Befriedung.

Zudem ergab sich durch die Neuausweisung das Erfordernis einer Neuabgrenzung des Gebietes, weil ein Teil der in früheren Jahrzehnten der Abgrenzung dienenden Strukturen (z. B. kleiner Feldwege) zwischenzeitlich überackert und daher verschwunden war.

Regelungsgestaltung und Gebietsabgrenzung wurden besonders betroffenen Landwirtschaftsbetrieben frühzeitig zur Kenntnis gegeben. Eine erste Abstimmungsrunde fand bereits am 26. Oktober 2009 statt, es folgten umfangreiche Abstimmungen auf schriftlichem Weg sowie weitere Abstimmungsrunden bis zum Sommer 2010. Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe wurden mit Beginn des öffentlichen Verfahrens im April 2011 angeschrieben und somit einbezogen. Die Naturschutzgebiets-Verordnung mit Datum vom 22. Dezember 2011 trat schließlich am 18. Januar 2012 in Kraft.

Die Bewilligung der Förderung durch das MSL-Programm Blühstreifen war allerdings sowohl vor, als auch nach Neuausweisung des Gebietes ausgeschlossen. Eine neue Rechtslage war diesbezüglich durch die Neuausweisung nicht entstanden. Die Bewilligung einer Förderung von Blühstreifen innerhalb des Gebietes war in einem Einzelfall fehlerhaft, bei der Überprüfung der Förderung wird wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt verfahren und eine reduzierte Prämienhöhe gewährt.

- 4. Die Ackerflächen im Naturschutzgebiet können mit Einschränkungen nach § 7 der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ bewirtschaftet werden. Führen diese Einschränkungen zum Förderausschluss für Blühstreifen? Bitte in jedem Fall begründen.**

Ja. Der Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird durch die Verordnung größtenteils zwingend vorgeschrieben und kollidiert damit mit der Förderung von Blühstreifen. Hinzu kommt, dass mit der Förderung von Blühstreifen nicht nur der Aufwand für das Anlegen des Blühstreifens vergütet, sondern auch der auf dieser Fläche nicht erzielte Ertrag ausgeglichen wird - dieser ist bei Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ohnehin stark reduziert.

- 5. Wie werden die Flächen um die Teufelsmauer zukünftig bewirtschaftet?**

Darüber entscheidet der bewirtschaftende Landwirt unter Beachtung der Schutzgebietsverordnung.